

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KG 1/09 B

L 14 KG 13/08 (Bayerisches LSG)
S 9 KG 27/07 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. April 2009 - L 14 KG 13/08 - wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im vorgenannten Beschluss des Bayerischen Landessozial-
gerichts Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S. beizuordnen, wird
abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Durch Beschluss vom 20.4.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des mit seiner Lebensgefährtin und seinen Kindern in P. lebenden Klägers, der deutscher Staatsangehöriger ist, auf sozialrechtliches Kindergeld verneint. Gegen diese ihm am 6.5.2009 zu Händen seiner Prozessbevollmächtigten in M. zugestellte Entscheidung hat der Kläger mit einem am 8.6.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 5.6.2009 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Zugleich hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Mit einem am 7.7.2009 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 3.7.2009 hat er das Rechtsmittel begründet. Er macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Mit Schriftsatz vom 10.7.2009 haben die Bevollmächtigten für den Kläger wegen der Versäumung der Frist zur Begründung der Beschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der am 6.7.2009 abgelaufenen Frist (§ 160a Abs 2 Satz 1 iVm § 64 Abs 3 SGG) begründet worden. Trotz des Auslandswohnsitzes des Klägers lief hier die Regelfrist von zwei Monaten nach Zustellung der angegriffenen Entscheidung, denn der Beschluss des LSG ist dem Kläger wirksam zu Händen seiner Prozessbevollmächtigten im Inland zugestellt worden. Der Fall einer Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des SGG, für den eine Begründungsfrist von vier Monaten gelten würde (vgl BSGE 40, 40 f = SozR 1500 § 160a Nr 4 S 3 f), liegt also nicht vor. Es kann offenbleiben, ob dem Kläger entsprechend seinem Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Denn auch bei Berücksichtigung seiner Beschwerdebegründung ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, da kein gesetzlicher Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargelegt worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - wie sie der Kläger geltend macht - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158



= SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.

- 4 Der Kläger hat bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu formulieren. Vielmehr hat er ausschließlich seine eigene Rechtsauffassung zum geltend gemachten Anspruch auf Kindergeld dargelegt. Soweit seinem Vorbringen entnommen werden kann, dass er den grundsätzlichen Ausschluss deutscher Rentner mit Auslandswohnsitz von dem Bezug des sozialrechtlichen Kindergeldes als klärungsbedürftig ansieht, hat er es auch unterlassen darzulegen, inwiefern die bereits vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl zB BSG, Urteil vom 6.4.1989 - 10 RKg 6/88 -) keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung einer entsprechenden Rechtsfrage geben soll (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2).
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall, denn die Nichtzulassungsbeschwerde hat sich als unzulässig erwiesen.
- 6 Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Nichtzulassungsbeschwerde beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

